

RS Vwgh 2005/3/31 2004/07/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

80/06 Bodenreform

Norm

B-VG Art130 Abs2;

FIVfGG §19;

FIVfLG Tir 1996 §64 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0203 E 19. März 1998 VwSlg 14860 A/1998 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Entscheidung, ob der Anspruch auf Nutzungen in bestimmten Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung im ganzen Regulierungsgebiet oder an Teilen (Nutzungsflächen) desselben festgesetzt wird, hat die Behörde die "im einzelnen Fall obwaltenden Umstände" zu beachten. Es ist jene Alternative zu wählen, welche unter den "obwaltenden Umständen dem Ziel der Regulierung entspricht. Erst dann, wenn keiner Alternative der Vorzug gebührt, liegt es im Ermessen der Behörde, welche Alternative sie bevorzugt.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070023.X01

Im RIS seit

03.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>